



Schützenverein 1964 Daisendorf e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Schützenverein 1964 Daisendorf e.V.**
2. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Daisendorf – politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein wurde am 03.01.1968 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) (§52 II Nr. 21 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dies wird verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage
 - b) Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art
 - c) Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder
3. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern über 18 Jahren, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren, passiven Mitgliedern (fördernde Mitglieder) und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in geordneten Verhältnissen lebt und über einen guten Leumund verfügt.

Jedes neu aufzunehmende Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Vereinsbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Vereinsbeitrages wird durch die Hauptversammlung bestimmt.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Vereinsatzung. Zudem ist diese auf der Homepage hinterlegt und einsehbar.

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen und das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Vereins. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss in Einzelfällen bestimmt.



Schützenverein 1964 Daisendorf e.V.

Alle Mitglieder des Vereins – ausgenommen sind jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren – haben Stimm- und Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind für zu besetzende Ämter wählbar – ausgenommen hiervon sind jedoch der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier – hierfür ist ein Mindestalter von 21 erforderlich.

Mitglieder und Gönner, die sich in dem Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sie zahlen keinen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Genehmigung durch den Vorstand.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft auf einen Dritten ist ausgeschlossen.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds
- b) durch Kündigung der Mitgliedschaft (§ 4 4.)
- c) durch Ausschluss (§ 4 5.)

4. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich/zulässig.

5. Ein Mitglied kann, bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen, mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss (einfache Mehrheit) ausgeschlossen werden. Unter Fristsetzung von 2 Wochen, muss dem Mitglied die Gelegenheit geben werden sich hierzu schriftlich zu äußern.

Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss, ist mit Darstellung entsprechender Gründe, dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen, ab Zugang des Ausschlusses, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Stillschweigen oder nicht fristgerechter Einspruch, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschluss und die Mitgliedschaft ist entsprechend beendet.

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung, länger als 4 Wochen mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit Austritt oder Ausschluss ihre Rechte als Mitglied.

Der Austritt oder Ausschluss wird der zuständigen Waffenbehörde gemeldet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der weiteren Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.



Schützenverein 1964 Daisendorf e.V.

2. Jedes Mitglied – ausgenommen Ehrenmitglieder – entrichtet einen Jahresbeitrag an den Verein. Die Höhe wird über die Hauptversammlung beschlossen. Die Abbuchung erfolgt im Ersten Quartal eines Kalenderjahres. Weitere Auslagen (z.B. Startgelder) die dem Verein durch Mitglieder entstehen, können zusätzlich im laufenden Kalenderjahr durch den Verein eingezogen werden.

Die Hauptversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine ladungsfähige postalische Anschrift, ein SEPA-Lastschrift-Mandat und soweit möglich eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Bei Änderungen des Namens und/oder der Adressdaten und/oder Kontodaten / SEPA-Lastschrift-Mandat, ist das Mitglied verpflichtet, dies umgehend dem Verein mitzuteilen.

Bei Nichterfüllung der Mitteilungspflicht durch das Mitglied, ist der Verein berechtigt, die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung durch Vorstandbeschluss (einfache Mehrheit), zu beenden. Unter Fristsetzung von 4 Wochen muss dem Mitglied die Gelegenheit gegeben werden sich hierzu schriftlich zu äußern.

4. Alle aktiven Mitglieder haben freien Zutritt zu den Standanlagen während den Schießzeiten.

Aktive Mitglieder zwischen 18 - 60 Jahren sind verpflichtet eine jährliche Leistung von 20 Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Entgelt gemäß Preisliste zu entrichten, die Abbuchung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

Aktive Mitglieder zwischen 18 bis 60 Jahren, können unter bestimmten

Voraussetzungen, im Sinne des Vereins, durch Vorstandsbeschluss vom Arbeitsdienst befreit werden.

§ 6 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.



Schützenverein 1964 Daisendorf e.V.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen (§§ 8, 9)
- b) der Vorstand (§§10 11)



Schützenverein 1964 Daisendorf e.V.

§ 8 Einberufung und Aufgaben der Hauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll im ersten Quartal des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahr abgehalten werden. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

2. Die Einberufung der Hauptversammlung, als auch die Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Mail beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Hauptversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgerechten Einladung nach 1. angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst in der folgenden Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

3. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund ggü. dem Vorstand eingefordert wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die genehmigten Tagesordnungspunkte sind verpflichtend zu übernehmen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Für die Einberufung und Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 12, 13, 14 analog.

4. Aufgaben der Hauptversammlung sind u.a.:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) Entscheidungen über den An- und/oder Verkauf, sowie die Belastung von Grundstücken, wenn deren Gegenwert die Schwelle von 30.000 € überschreiten;
- h) Bewilligung von Ausgaben größer 30.000 € im Einzelfalle/Einzelinvestition;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j) sämtliche sonstigen der Hauptversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 9 Ablauf der Hauptversammlung und Beschlussfassung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Durch Genehmigung des Vorstandes können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.



Schützenverein 1964 Daisendorf e.V.

2. Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schriftführer geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Hauptversammlung ist ein Protokollführer und etwaige Änderungen der Tagesordnung (§ 8 Nr. 2.) durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, ausgenommen jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren (§ 4 Nr. 1.). Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen und die Auflösung des Vereins kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese bereits in der Einladung als Tagesordnungspunkt(e) dargestellt wurden.

Zur Beschlussfassung über die Änderung/Neufassung der Satzung, Verfügung über wesentliche Teile des Vereinsvermögens und die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Stimmabgabe in der Hauptversammlung erfolgt i.d.R. durch Handzeichen – mit Ausnahme der Wahlen (§9 Nr. 6.). Abweichend von Satz 1 erfolgt eine geheime / schriftliche Wahl, wenn auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt.

6. Wahlen erfolgen durch geheime / schriftliche Stimmabgabe, sofern die Hauptversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

7. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- | | | |
|---|---|--------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">a) dem 1. Vorsitzenden;b) dem 2. Vorsitzenden;c) dem Schriftführer;d) dem Kassier; | } | (enger) Vorstand gem. § 26 BGB |
| <ul style="list-style-type: none">e) dem Sportwart;f) dem Jugendwart; | | |

Die vorstehend unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den (engen) Vorstand gem. § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Alle Mitglieder des „engen“ Vorstandes sind im jeweiligen Aufgabengebiet alleine vertretungsberechtigt, ausgenommen sind Geschäftsvorfälle, welche einen zweiten Vorstand bedingen oder die Mitwirkung der Hauptversammlung notwendig ist.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen, überwacht den Vollzug aller Beschlüsse und unterzeichnet die Protokolle.



Schützenverein 1964 Daisendorf e.V.

Um den vielfältigen sportlichen Interessen der Mitglieder gerecht zu werden, können diverse Referenten benannt werden, die einzelne Bereiche vertreten. Diese können beispielhaft sein:

- Pistolenreferent
- Gewehrreferent
- Referent Material
- Bogenreferent
- Pressereferent

Die Referenten sind im Status eines Beisitzers geführt und finden im Vorstand ihre direkten Ansprechpartner.

Weitere Beisitzer können durch die Vorstandschaft bestimmt werden. Sie haben kein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in ihren Obliegenheiten durch Rat und Tat.

2. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder des Vereins.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung;
- c) Aufstellung der Tagesordnung zur Hauptversammlung;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
- g) die Genehmigung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben im Einzelfalle, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung bedürfen;
- h) Ausübung des Weisungsrechts ggü. Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf. Sofern ein Mitglied dies verlangt, ist geheim abzustimmen. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Während der Amtsdauer eines Vorstandes entstandene Lücken kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Wahl muss einstimmig erfolgen.

5. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.



Schützenverein 1964 Daisendorf e.V.

6. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, so stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit festzustellen ist.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schriftführer geleitet. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform, mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Vorstandssitzung. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder möglich, die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen als erteilt.

2. Die Vorstandssitzungen können als Präsenztermin, als Telefonkonferenz oder als Videokonferenz abgehalten werden und sind in jeder der dargestellten Formen beschlussfähig.

3. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass alle Vorstandsämter besetzt sind.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Parität entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Hauptversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.

2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Beschlussfassung in der Hauptversammlung.

2. Sofern mindestens 7 Mitglieder entscheiden den Verein fortzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst oder verschmolzen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Daisendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderung

1. Bei Satzungsänderungen, welche die Voraussetzungen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit betreffen, wird das zuständige Finanzamt informiert.

2. Satzungsänderungen werden zeitnah dem Vereinsregister mitgeteilt.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Überlingen.



Schützenverein 1964 Daisendorf e.V.

§ 16 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne nach zur Umsetzung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzliche zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Hauptversammlung zu bereinigen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde am 28.03.2025 von der Hauptversammlung beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt Formfehler auf Wunsch des Amtsgerichts zu korrigieren.